

Um ältere Personen und Menschen mit Behinderungen dabei zu unterstützen, in ihren eigenen vier Wänden zu wohnen und die Unterbringung in Wohn- bzw. Pflegeheimen zu vermeiden oder hinauszuzögern, stellt das Land Tirol im Rahmen der Wohnbauförderung Mittel zur Verfügung.

Behinderten- und seniorengerechte Maßnahmen in der Sanierung

Personenbezogene Voraussetzungen des Bewohners

- Hauptwohnsitz im geförderten Bauvorhaben (ganzjährige, regelmäßige Benutzung)
- Mindestalter von 60 Jahren **oder**
- ärztliches Attest über die Notwendigkeit der Maßnahme bzw. Nachweis über den Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit

Förderbare Maßnahmen

Erschließung/Barrierefreiheit

z.B.: Lifteinbau, Anbringen eines Treppensteigers, Einbau einer Rampe, Türverbreiterung, Einbau von Streiftüren

Senioren- und behindertengerechter Badumbau

z.B.: Einbau einer Dusche, Einbau eines behindertengerechten WCs, Versetzarbeiten bestehender Sanitärausstattung

Technische Voraussetzungen

- Die Dusche ist so zu gestalten, dass diese den persönlichen Bedürfnissen angepasst ist. Die Mindestgröße muss jedoch 90 x 90 cm oder flächengleich betragen, wobei im Regelfall eine Mindestdiefe von 80 cm einzuhalten ist.
- Der Zugang zur Dusche ist schwellenlos auszuführen bzw. falls baulich aufgrund des gegebenen Boden-aufbaues nicht anders möglich, die Schwelle auf maximal 3 cm zu beschränken.
- Eine weitere Erhöhung der Schwelle wie auch die Verringerung der Mindestfläche (90 x 90) durch aufgesetzte Duschwände/Abtrennungen ist nicht zulässig.
- Der Boden der Dusche und des Bades (falls gleichzeitig erneuert), ist nach Möglichkeit rutschsicher auszuführen.
- Es ist ein schwenk- und höhenverstellbarer Brausekopf (Schlauchbrause) einzubauen.
- Ein behindertengerechtes WC muss eine Mindestsitzhöhe von 46 cm aufweisen. Haltegriffe sind zu montieren.

Die ordnungsgemäße Ausführung der Sanierungsmaßnahmen wird durch eine befugte Person (Firma) mittels des **Formblattes F94** bestätigt.

Förderungen

Die Art der Förderung hängt von der Form der Finanzierung ab.

Finanzierung mit Bankkredit - Annuitätenzuschuss

35 % der Anfangsbelastung des Kredits
(Mindestlaufzeit 10 Jahre)

Der Annuitätenzuschuss wird auf Basis des Sollzinssatzes zum Zeitpunkt der Antragstellung berechnet, halbjährlich ausbezahlt und auf die Dauer von maximal 12 Jahren gewährt.

Finanzierung mit Eigenmittel - Einmalzuschuss

25 % der förderbaren Gesamtbaukosten

Förderungsabwicklung

Ansuchen - Einreichung

max. 18 Monate nach Rechnungsdatum der Sanierungsmaßnahmen

Förderungszusicherung

Ausstellung nach positiver Prüfung des Ansuchens vom Land

Auszahlung der Förderung

Annuitätenzuschuss

– ab Tilgungsbeginn des Bankkredits, frühestens ab Zusicherung

Einmalzuschuss:

– unmittelbar nach Ausstellung der Zusicherung

Behindertengerechte Maßnahmen im Neubau

Förderungen

Im Rahmen der Neubauförderung werden **erforderliche Behindertenmaßnahmen** durch die Gewährung eines Zuschusses in der Höhe von **65 % der erforderlichen Mehrkosten** gefördert.

Impulsförderung „Sicheres Wohnen“

Im Sinne einer weitestgehenden barrierefreien Ausführung von geförderten Wohngebäuden mit bis zu fünf Wohnungen wird eine Zusatzförderung gewährt (unabhängig vom Vorliegen einer Behinderung und dem Alter des Förderungswerbers bzw. Bewohners).

Höhe der Förderung: Zuschuss von **€ 1.450,- pro Wohnung**

Technische Voraussetzungen

- Die gesamte Wohnung muss schwellenfrei sein. Das bedeutet, dass innerhalb der Wohnung Streiftüren auszuführen sind.
- Die nutzbare Durchgangslichte bei Haus- und Wohnungseingangstüren muss mindestens 90 cm, bei allen anderen Türen 80 cm betragen.
- Die Breite der Verkehrswege (Treppen, Gänge) muss mindestens 120 cm betragen. Eine verringerte lichte Treppenlaufbreite von 90 cm für Wohnungstreppen ist zulässig, wenn die Funktionen Wohnen, Schlafen, Kochen und die Sanitäreinrichtungen zumindest für eine Person in der barrierefrei zugänglichen Wohnebene vorhanden sind.
- Die Sanitärräume sind barrierefrei auszugestalten. Dies kann auch durch das Zusammenlegen von Räumen (WC und Bad, Bad und Abstellraum, WC und Abstellraum) später erfolgen. Es muss jedoch gewährleistet sein, dass dann die erforderlichen Bewegungsflächen (Durchmesser mindestens 150 cm) für die Benutzung mit Rollstühlen, Gehhilfen und Rollatoren gegeben sind.
- Eine ausreichend tragfähige Unterkonstruktion bei den Wänden im Sanitärbereich für die Montage von Stützgriffen bzw. Haltegriffen muss gegeben sein. Haltegriffe bei Badewannen und Duschkabinen sollen standardmäßig montiert werden.
- Stiegen: Die Stufen müssen eine gleitsichere Oberfläche aufweisen.
- Die Farbe der Handläufe soll zur Wand kontrastieren und die Handläufe sind nach Möglichkeit über die erste und letzte Stufe hinaus weiterzuführen.